



**Satzung
zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
ab 2026**

**vom 05.05.2026
Inkrafttreten 01.05.2026**

Änderung vom

geänderte Bestimmung

Wirkung vom



Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und vierzehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.



(5) Die Beschlussfassung des Werkausschusses ist in der Betriebssatzung für die Stadtwerke Königsbrunn geregelt.

(6) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates vertreten, die vorher namentlich bestimmt werden.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 210 €, weiterhin ein Sitzungsgeld von je 80 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie an Fraktionssitzungen (bei Fraktionssitzungen werden jährlich bis zu fünf Sitzungen mehr berücksichtigt, als Stadtratssitzungen stattfinden). ²Soweit Sonderausschüsse gebildet werden, unterliegen diese den gleichen Bestimmungen wie bestehende Ausschüsse. ³Mitglieder des Stadtrates, die zur Mitarbeit bei Vergabeverfahren oder als Preisgerichte von Wettbewerben entsandt werden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 dieser Satzung; beginnt die entsprechende Sitzung vor 17:00 Uhr, erhalten die entsandten Mitglieder des Stadtrats eine Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Referenten, die ein bestimmtes Aufgabengebiet verwalten und insoweit Beschlüsse des Stadtrats oder der Ausschüsse vorbereiten, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 135 €. ²Den Referenten gleichgestellt sind Mitglieder des Rates, denen durch Stadtratsbeschluss Aufgaben zur dauerhaften Erledigung übertragen werden.

(6) ¹Fraktionsvorsitzende erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 360 €, deren Stellvertreter, sowie Fraktionsvorsitzende von Fraktionen unter drei Mitgliedern eine solche von monatlich 135 €. ²Daneben erhalten die Fraktionen monatlich 35 € für jedes Fraktionsmitglied. ³Gruppierungen ohne Fraktionsstatus erhalten monatlich 35 € für jedes Gruppenmitglied.



§ 4

Zahlung der Entschädigung

¹Die Auszahlung der nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sowie der Unkostenpauschale für die Stadtratsmitglieder, Referenten und Fraktionsvorsitzenden, sowie der Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer Fraktionssitzung erfolgt im Nachhinein. ²Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses werden nur für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen gezahlt.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6

Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

(1) Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

(2) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die/den zweiten Bürgermeister/ -in. Sofern auch dies/r verhindert ist durch die/den dritten Bürgermeister/ -in vertreten (Art. 39 Abs.1 Satz 1 GO).

(3) ¹Die Entschädigung der weiteren Bürgermeister/ -innen wird nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme mit ihrem Einvernehmen zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt (Art. 53 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 Abs. 1 KWBG). ²Neben der Entschädigung nach Satz 2 wird bei einer Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen am Stück eine Entschädigung von 73 € pro Kalendertag gewährt.

§ 7

Weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters

Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters (dienstältester Stadtrat bei gleichzeitiger Abwesenheit der drei Bürgermeister – §18 Abs. 2 GeschO, Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhalten neben ihrer Entschädigung als Stadtratsmitglied ab dem 3. Vertretungstag für jeden Tag der Vertretung rückwirkend ab dem 1. Tag an eine zusätzliche Entschädigung von 73 €.



§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Königsbrunn, den 06.05.2026

Franz Feigl
Erster Bürgermeister